

# Projektvertrag

über den Erwerb von Bescheinigungen für Treibhausgas-Emissionsverminderungen

zwischen

Stiftung Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Kompensation KliK  
Freiestrasse 167  
8032 Zürich

Stiftung

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Projekteigner

## **Präambel**

Die Schweiz hat sich im Rahmen des von ihr ratifizierten Übereinkommens von Paris das Ziel gesetzt, die im Inland emittierten Treibhausgase bis 2030 um mindestens 30 Prozent unter den Stand von 1990 zu senken. Eine der Massnahmen zum Erreichen dieses Ziels ist die seit 1. Januar 2013 geltende Kompensationspflicht für Personen, welche eine Mindestmenge von fossilen Treibstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen.

Die Stiftung agiert als Kompensationsgemeinschaft im Sinne des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und bezweckt, sofern von diesen entsprechend beauftragt die Erfüllung der Kompensationspflicht für Inverkehrbringer fossiler Treibstoffe gegen ein kostendeckendes Entgelt. Dies geschieht durch direkte oder indirekte Finanzierung, Unterstützung, Planung und Durchführung von nach den Vorschriften des CO<sub>2</sub>-Gesetzes anrechenbaren Kompensationsmassnahmen.

Der Projekteigner plant bzw. betreibt in der Schweiz ein Projekt zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und beabsichtigt, die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) ausgestellten Bescheinigungen an die Stiftung zu verkaufen.

Die Stiftung möchte den Betrieb des Projekts durch eine Abgeltung für den Erwerb der Bescheinigungen finanziell unterstützen und die damit erworbenen Emissionsverminderungen an die Erfüllung ihrer Kompensationspflicht anrechnen.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

### **1. Gegenstand des Vertrags**

Dieser Vertrag regelt die exklusive Übertragung von mit dem Projekt erzielten Bescheinigungen vom Projekteigner an die Stiftung gegen eine Abgeltung.

### **2. Vertragsbestandteile**

1. Integrierende Bestandteile des Vertrags bilden dieses Vertragsdokument, Anhang 1 zu diesem Vertragsdokument sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Projektverträge (AVB, Ausgabe Juli 2018, Stand Juli 2018).
2. Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 1 hiervor, so geht dieses Vertragsdokument dem Anhang vor.

### **3. Projekt**

Das Projekt wird wie folgt qualifiziert:

Projektname: \_\_\_\_\_  
Projekt ID-Nr.: \_\_\_\_\_  
Kurzbeschreibung: \_\_\_\_\_

Im Übrigen gelten die Projektangaben gemäss Anhang 1.

#### 4. Bescheinigungen

1. Stiftung und Projekteigner erwarten folgende Bescheinigungen aus dem Projekt:

Im Jahr 2019: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2020: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2021: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2022: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2023: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2024: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2025: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2026: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2027: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2028: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2029: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2030: .....t CO<sub>2</sub>e

2. Der Projekteigner sichert der Stiftung sowohl die Erreichung der erwarteten Bescheinigungen als auch die exklusive Übertragung der aus dem Betrieb des Projekts erzielten Bescheinigungen auf die Stiftung zu.

3. Der Projekteigner verpflichtet sich, bei der Abnahme eines vom Projekt erzeugten Outputs (Energienmenge oder Dienstleistung) keine Vergütung des ökologischen Mehrwerts zu verlangen.

4. Sollten aufgrund des vom BAFU gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung bewilligten Gesuchs um Ausstellung von Bescheinigungen die erwarteten Bescheinigungen um mehr als 5% von den in Ziffer 4.1 genannten abweichen, wird Ziffer 4.1 entsprechend angepasst.

5. Sollte jeweils nach der Ausstellung von Bescheinigungen die Summe aller bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Bescheinigungen und im Zuge dessen in der Datenbank aktualisierten Zahl noch erwarteter Bescheinigungen um mehr als 20% von der in Ziffer 4.1 genannten Summe abweichen, wird Ziffer 4.1 entsprechend angepasst.

## 5. Abgeltung und Preis

Die Stiftung bezahlt gemäss den Bestimmungen des Vertrags dem Projekteigner die Abgeltung. Die Abgeltung wird auf der Grundlage des Preises von CHF .... pro Tonne CO<sub>2</sub>e kalkuliert. Die Berechnung erfolgt für jedes Kalenderjahr einzeln gestützt auf die vom BAFU für das Projekt ausgestellten Bescheinigungen. Die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach den AVB.

## 6. Gegenseitige Mitteilungen

1. Mitteilungen, welche den Vertrag betreffen, sind wie folgt zuzustellen:
  - a) sofern für die Stiftung bestimmt: 

Stiftung Klimaschutz und  
CO<sub>2</sub>-Kompensation KliK  
Freiestrasse 167  
8032 Zürich
  - b) sofern für den Projekteigner bestimmt: 

.....  
.....  
.....  
.....
2. Für die Wahrung von gesetzlichen oder vertraglichen Fristen ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem der Empfänger die Mitteilung erhält.

## 7. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag tritt nach dessen Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der beiden Parteien in Kraft.
2. Der Vertrag dauert unter Vorbehalt eines einseitigen Rücktritts gemäss AVB bis 31. Dezember 2030.
3. Nach Inkrafttreten der revidierten CO<sub>2</sub>-Verordnung per 1. Januar 2021 prüfen die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen, ob Anpassungen dieses Vertrags erforderlich sind.
4. Die Abgeltung für Bescheinigungen, die während der Geltungsdauer des Vertrages ausgestellt worden sind, ist geschuldet unabhängig davon, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgeltung noch in Kraft ist.
5. Wenn die Stiftung dem Projekteigner bis spätestens am 31.12.2030 schriftlich anzeigt, dass sie auch nach dem 1.1.2031 Interesse am Erwerb von Bescheinigungen aus diesem Projekt hat, so muss der Projekteigner die ab 1.1.2031 auszustellenden Bescheinigungen zunächst der Stiftung zum Erwerb zu den im vorliegenden Vertrag festgehaltenen Konditionen anbieten.

**Verzeichnis der Anhänge**

Anhang 1      Projektantrag

Allgemeine Vertragsbedingungen für Projektverträge (AVB, Ausgabe Juli 2018, Stand Juli 2018)

Ort und Datum:

.....

**Stiftung Klimaschutz und  
CO<sub>2</sub>-Kompensation KliK**

.....

**[Projekteigner]**

.....

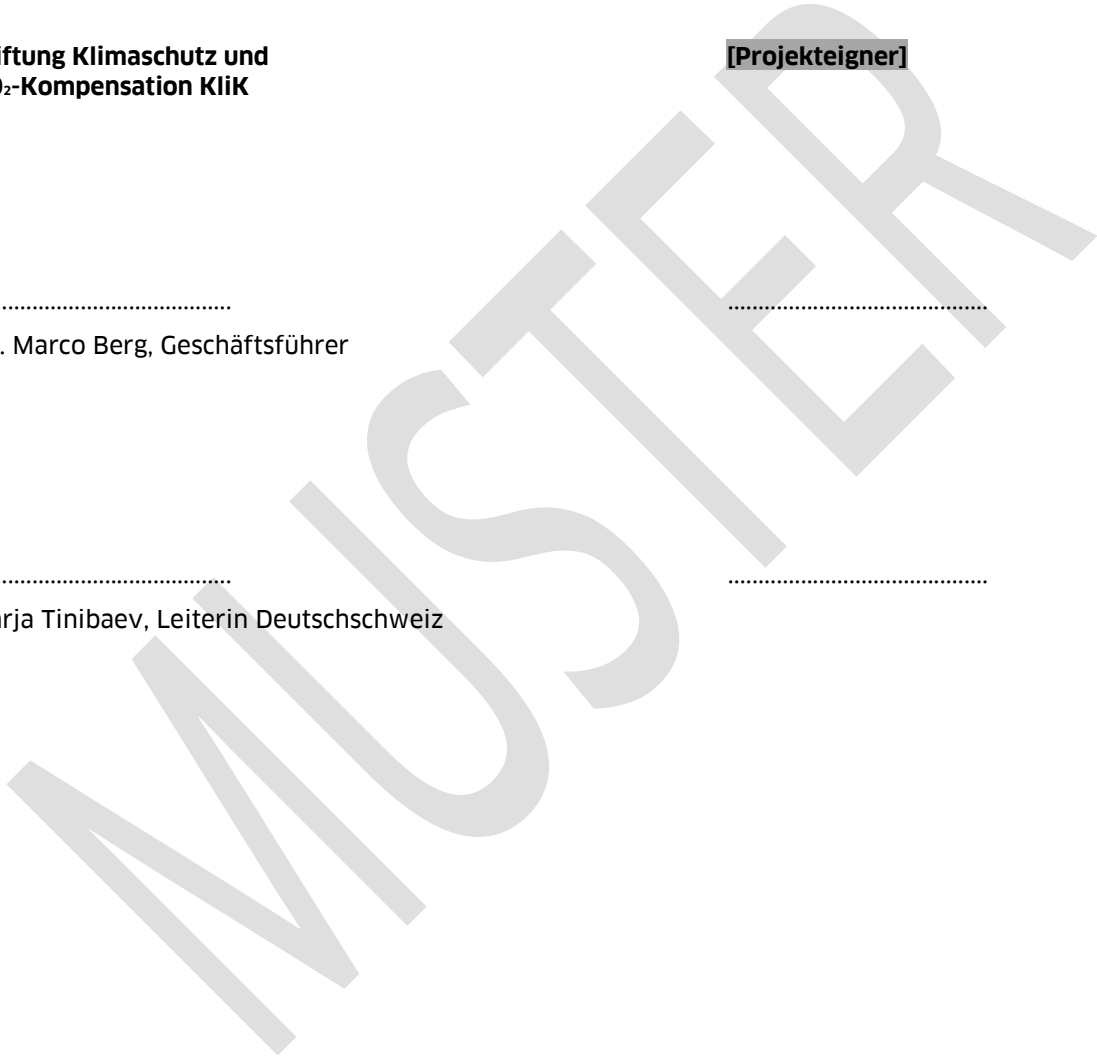
Dr. Marco Berg, Geschäftsführer

.....

.....

Darja Tinibaev, Leiterin Deutschschweiz

.....



# Allgemeine Vertragsbedingungen für Projektverträge (AVB)

über den Erwerb von Bescheinigungen für Treibhausgas-Emissionsverminderungen

## 8. Definitionen

In Projektverträgen mit der Stiftung Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Kompensation KliK (nachfolgend Stiftung) bedeuten, soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, folgende Ausdrücke folgendes:

„**Abgeltung**“ bedeutet die Vergütung der Stiftung an den Projekteigner für die Übertragung der aus dem Projekt resultierenden und vom BAFU ausgestellten Bescheinigungen vom Projekteigner an die Stiftung gemäss dem Vertrag.

„**Bescheinigung**“ bedeutet die vom BAFU gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellte Bestätigung über nachgewiesene Emissionsverminderungen. Bescheinigungen werden elektronisch im Emissionshandelsregister ausgestellt (in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent, CO<sub>2</sub>e).

„**Betrieb**“ bedeutet den fortgesetzten Betrieb des Projekts, einschliesslich des Unterhalts, durch den Projektbetreiber während der Geltungsdauer des Vertrags.

„**Bewilligungen**“ bedeutet sämtliche rechtskräftigen, vorbehaltlosen Bewilligungen der zuständigen Behörden aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften für die Realisierung, den Gebrauch und die Nutzung des Projekts und / oder für dessen Betrieb.

„**Datenbank**“ bedeutet die von der Stiftung geführte elektronische Datenbank, in der alle vertrags- und projektrelevanten Daten erfasst werden.

„**Erwartete Bescheinigungen**“ bedeutet die Gesamtheit der durch das Projekt unter dem Vertrag voraussichtlich erzielten und an die Stiftung zu übertragenden Bescheinigungen.

„**Exklusiv**“ bedeutet, dass die mit dem Projekt unter dem Vertrag realisierten und der Stiftung zu übertragenden Bescheinigungen vom Projekteigner während dessen Laufzeit nicht einer anderen natürlichen oder juristischen Person entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden dürfen und einzig der Stiftung zu deren freier Verfügung zustehen.

„**Preis**“ bedeutet den im Vertrag vereinbarten Betrag in CHF, den die Stiftung dem Projekteigner pro durch Bescheinigung nachgewiesene, direkt durch den Betrieb des Projekts reduzierte Tonne CO<sub>2</sub>e bezahlt.

„**Projekt**“ bedeutet das Emissionsminderungsvorhaben, welches vom Projekteigner nach Massgabe des Vertrags in der Schweiz betrieben wird.

„**Projektbetreiber**“ bedeutet die natürliche oder juristische Person, die das Projekt gemäss Vertrag betreibt. Wird das Projekt nicht vom Projekteigner selber betrieben, so wird der Projektbetreiber durch den Projekteigner bestimmt.

„**Projekteigner**“ bedeutet die natürliche oder juristische Person, mit der die Stiftung den Vertrag abschliesst.

„**Sanktion**“ bedeutet den Betrag in CHF pro nicht kompensierte Tonne CO<sub>2</sub>, den gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz dem Bund zu entrichten hat, wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt (Ersatzleistung).

„**Unterhalt**“ bedeutet Wartung, Reparatur und kontinuierliche Überprüfung des Projekts durch den Projekteigner für den Betrieb, insbesondere auch Massnahmen, um die Sicherheit und den jeweils anwendbaren Stand der Technik sowie die Rechtskonformität des Projektes zu gewährleisten und zu erhalten.

„**Vertrag**“ bedeutet das Vertragsdokument sowie die Anhänge zum Vertragsdokument. Die Rangordnung der Anwendung der Vertragsdokumente ist im Vertrag geregelt.

Die Bedeutung der im Vertrag verwendeten Begriffe, die vorstehend nicht definiert werden, richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 30. November 2012 (Stand am 1. Januar 2018, SR 641.711).

## **9. Betrieb des Projekts**

### **9.1 Verpflichtung zum Betrieb des Projekts**

Der Projekteigner verpflichtet sich zum Betrieb des Projekts sowie zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften. Falls erforderlich, sorgt der Projekteigner für die Einhaltung und Aufrechterhaltung von Bewilligungen und schliesst die für die Deckung der Risiken aus dem Betrieb dieser Art von Projekten in der Schweiz üblichen Sach- und Vermögensversicherungen ab.

### **9.2 Überprüfungsrechte der Stiftung**

Die Stiftung ist berechtigt, den Betrieb des Projekts zu überprüfen. Zu diesem Zweck gewährt der Projekteigner der Stiftung im Rahmen seiner Hausordnung und unter Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse jeweils nach Absprache Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen Arbeiten unter dem Vertrag durchgeführt werden, sowie Einsicht in solche Arbeiten.

### **9.3 Informationspflicht bei Übertragung auf einen Dritten**

Beabsichtigt der Projekteigner die Übertragung des Betriebs des Projekts auf einen Dritten, sei es ganz oder teilweise, oder die Beauftragung eines Dritten mit dem Betrieb des Projektes, sei es ganz oder teilweise, so muss er die Stiftung entsprechend informieren.

## **10. Verfahren für die Erlangung von Bescheinigungen**

### **10.1 Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen**

Der Projekteigner lässt das Projekt rechtzeitig durch eine vom BAFU zugelassene Validierungsstelle nach Massgabe der CO<sub>2</sub>-Verordnung validieren (beziehungsweise zur Verlängerung der Kreditierungsperiode erneut validieren). Anschliessend stellt er beim BAFU rechtzeitig, spätestens drei Monate nach Beginn der Umsetzung des Projekts, ein Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen nach Massgabe der CO<sub>2</sub>-Verordnung. Über den Entscheid des BAFU betreffend die Eignung des Projekts für die Ausstellung von Bescheinigungen informiert der Projekteigner die Stiftung umgehend. Der Projekteigner lässt der Stiftung unaufgefordert Kopien sämtlicher Korrespondenz mit dem BAFU zukommen.

### **10.2 Monitoring und Verifizierung**

Der Projekteigner sorgt dafür, dass die Anforderungen an das Monitoring des Projekts gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllt werden, dass die erforderlichen Monitoringberichte von einer vom BAFU zugelassenen Verifizierungsstelle verifiziert werden, und dass die verifizierten Monitoringberichte dem BAFU rechtzeitig eingereicht werden. Der Projekteigner stellt sicher, dass aus den Monitoringberichten ersichtlich ist, welche Emissionsverminderungen in welchem Kalenderjahr erzielt worden sind. Der Projekteigner stellt der Stiftung Kopien der verifizierten Monitoringberichte und Verifizierungsberichte zu.

### **10.3 Ausstellung und Übertragung von Bescheinigungen**

Mit dem Einreichen der verifizierten Monitoringberichte beantragt der Projekteigner dem BAFU die Ausstellung von Bescheinigungen nach Massgabe der CO<sub>2</sub>-Verordnung. Nach Ausstellung der Bescheinigungen überträgt er diese umgehend auf das Konto der Stiftung im Emissionshandelsregister (Konto-Nr. CH-100-1096-0), sofern er nicht beim BAFU deren direkte Ausstellung auf das Konto der Stiftung beantragt hat.

## **11. Datenbank**

1. Der Projekteigner ist verpflichtet, alle ihn betreffenden vertrags- und projektrelevanten Daten gemäss den Vorgaben der Stiftung in die Datenbank einzugeben und (abgesehen von ausserordentlichen Ereignissen, die eine sofortige Aktualisierung erfordern) jeweils nach der Ausstellung von Bescheinigungen oder einmal jährlich spätestens bis zum 30. November eines Kalenderjahrs zu aktualisieren.
2. Der Projekteigner hat volles Einsichtsrecht in alle ihn betreffenden Daten.



## **12. Umfang der Abgeltung**

1. Die Abgeltung bildet die ausschliessliche Gegenleistung der Stiftung für die Übertragung der durch das Projekt erzielten Bescheinigungen auf die Stiftung. Die Stiftung übernimmt keine Kosten, die dem Projekteigner im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Validierung, dem Monitoring oder der Verifizierung des Projekts entstehen. In der Abgeltung eingeschlossen sind, mit Ausnahme der schweizerischen Mehrwertsteuer, insbesondere auch sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben.
2. Abgesehen von der Abgeltung trägt jede Partei die Kosten selber, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Vorbereitung, den Verhandlungen und der Abwicklung eines Vertrags entstehen.

## **13. Auszahlung der Abgeltung**

1. Nach Übertragung der Bescheinigungen auf das Konto der Stiftung und nach Aktualisierung der Einträge in der Datenbank durch den Projekteigner wird die Abgeltung fällig, und der Projekteigner stellt der Stiftung Rechnung. Die mehrwertsteuerkonforme Rechnung des Projekteigners enthält die folgenden zwingenden Angaben: Projektbezeichnung, betreffendes Kalenderjahr, Anzahl Bescheinigungen, Preis pro Bescheinigung, Summe der Abgeltung
2. Die Abgeltung ist durch die Stiftung innert 30 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung des Projekteigners zu bezahlen. Die Frist wird gewahrt durch Banküberweisung mit Valuta am letzten Tag der Frist.

## **14. Rücktrittsrecht der Stiftung**

Die Stiftung ist in jedem der folgenden Fälle jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten:

- (i) Der Projekteigner unterbricht den Betrieb des Projekts, oder er führt den Betrieb oder den Unterhalt nicht durch.
- (ii) Der Projekteigner erfüllt auch bis zum Ablauf einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung eine oder mehrere der Verpflichtungen hinsichtlich der Erlangung von Bescheinigungen nicht.
- (iii) Der Projekteigner erfüllt auch bis zum Ablauf einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung seine Verpflichtungen hinsichtlich der Aktualisierung der Datenbank nicht.
- (iv) Der Projekteigner verletzt die Verpflichtung zur Exklusivität.
- (v) Das BAFU stellt für nachgewiesene Emissionsverminderungen keine Bescheinigungen aus, weil deren ökologischer Mehrwert bereits vergütet wurde.

- (vi) Der Projekteigner macht gegenüber der Stiftung falsche Angaben wider besseres Wissen.
- (vii) Die Zahlungsunfähigkeit des Projekteigners ist offenkundig.
- (viii) Der Betrieb des Projekts wird aus Gründen unterbrochen, für die keine Partei ein Verschulden trifft, und die Unterbrechung dauert länger als 90 Tage.
- (ix) Der Projekteigner erfüllt auch bis zum Ablauf einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kommunikation nicht.
- (x) Das BAFU annulliert seine Verfügung zur Anerkennung der Stiftung als Kompensationsgemeinschaft.

### **15. Rücktrittsrecht des Projekteigners**

Der Projekteigner ist in jedem der folgenden Fälle jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten:

- (i) Die Stiftung verletzt eine wesentliche vertragliche Verpflichtung und erfüllt diese Verpflichtung auch bis zum Ablauf einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung nicht.
- (ii) Die Zahlungsunfähigkeit der Stiftung ist offenkundig.
- (iii) Der Betrieb des Projekts wird aus Gründen unterbrochen, für die keine Partei ein Verschulden trifft, und die Unterbrechung dauert länger als 90 Tage.

### **16. Rechtsfolgen des Rücktritts**

1. Tritt die Stiftung vom Vertrag zurück, so bezahlt die Stiftung dem Projekteigner die Abgeltung, sofern die Abgeltung vor dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig geworden ist.
2. Tritt der Projekteigner aus dem in Ziffer 8 (i) oder (ii) genannten Grund vom Vertrag zurück, so hat die Stiftung den dem Projekteigner entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Tritt die Stiftung aus dem in Ziffer 7 (viii) genannten Grund vom Vertrag zurück oder tritt der Projekteigner aus dem in Ziffer 8 (iii) genannten Grund vom Vertrag zurück, so stehen keiner Partei Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegenüber der anderen Partei zu. Vorbehalten bleibt einzig Ziffer 9.1.
4. Tritt die Stiftung aus dem in Ziffer 7 (iv) oder (v) genannten Grund vom Vertrag zurück, so hat der Projekteigner der Stiftung für die dadurch entgangenen Bescheinigungen Ersatz zu leisten. Die Stiftung kann in einem solchen Fall wählen, ob sie vom Projekteigner Realersatz, also die Beschaffung von Bescheinigungen im Umfang der entgangenen Bescheinigungen, oder die Sanktion minus dem Preis pro entgangene Bescheinigung verlangen will.

5. Die Ansprüche des Projekteigners aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind im Vertragsdokument und in diesen AVB ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche des Projekteigners sind wegbedungen.

## **17. Kommunikation**

1. Die Stiftung ist berechtigt, unter Beachtung von Ziffer 10.4 folgende Informationen zu veröffentlichen:
  - Validierungsbericht gemäss Ziffer 3.1
  - Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen gemäss Ziffer 3.1
  - Monitoring- und Verifizierungsberichte gemäss Ziffer 3.2
  - Projektzeitplanung
  - Ausgestellte Bescheinigungen gemäss Ziffer 3.3Andere als die genannten Informationen gibt die Stiftung nur nach Absprache mit dem Projekteigner bekannt.
2. Der Projekteigner ist verpflichtet, bei der Information von Dritten über das Projekt auf die Förderung durch die Stiftung ausdrücklich hinzuweisen. Verfasst der Projekteigner über das Projekt schriftliche Informationen, so hat er dabei auch das Logo der Stiftung zu verwenden oder den klaren Hinweis auf die Stiftung anzubringen. Vor der Publikation solcher Informationen räumt der Projekteigner der Stiftung die Möglichkeit ein, die Einhaltung dieser Pflichten zu prüfen. Erfüllt der Projekteigner diese Pflichten auch bis zum Ablauf einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung wiederholt nicht, hat die Stiftung alternativ zum Rücktritt vom Vertrag das Recht, den Preis für die Dauer von einem Jahr um maximal 10% zu reduzieren.
3. Der Preis darf Dritten weder vom Projekteigner noch von der Stiftung bekannt gegeben werden, es sei denn, die Parteien setzen sich über die Bekanntgabe ins Einvernehmen.
4. Bei der externen Kommunikation wahrt jede Partei die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei. Das gilt namentlich für die Kapitalwertberechnung des Projekts.

## **18. Allgemeine Bestimmungen**

### **18.1 Ergänzungen und Änderungen**

Die Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Gegenstands des Vertrags sind im Vertrag abschliessend geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Parteien können diese Bestimmung nur in schriftlicher Form ändern.

## **18.2 Keine Verwirkung**

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung dieses oder eines anderen Rechts betrachtet werden.

## **18.3 Abtretung**

Die Abtretung von Rechten und Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Die vollständige oder teilweise Abtretung der Abgeltung vom Projekteigner an Dritte ist unzulässig.

## **18.4 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nichtige Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

## **19. Anwendbares Recht und Streiterledigung**

### **19.1 Anwendbares Recht**

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

### **19.2 Streiterledigung**

Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden durch das Handelsgericht des Kantons Zürich beurteilt.

## **Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation KliK**

Ausgabe: Juli 2018

Stand: Juli 2018